

3639/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Povysil, Mag. Haupt, Dr. Salzl, Dr. Grollitsch, Dr. Pumberger und Kollegen haben am 26. Februar 1998 unter der Nr. 3766/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage Chipcard und Europäischer Notfall - Ausweis (Amtsblatt C 184 vom 23. Juli 1986) betreffend gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- “1. Unter Bezugnahme des oben angeführten EU - Textes und der möglichen Über - legung die Chipcard mit einem europäischen Notfall - Ausweis auf Chip zu kom - binieren; wie sehen hier die zu berücksichtigenden Verbraucherschutzkompo - nenten aus? Welche sind in diesem Zusammenhang die EU - Datenschutz - Komponenten?
2. Bei eventuell gespeicherten Notfall - Daten; welche Verbraucherschutzbedenken könnten bestehen?
3. Welcher Zugriffsberechtigtenkreis wird vorgesehen? Welche Einschränkungen sehen Sie aus der Sicht des Verbraucherschutzes bei einem Zugriffsberechtig - tenkreis? Welcher Personenkreis müßte eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden?
4. Bei vertraulichen Daten wie HIV - Infektion, unter welcher Form und für welchen • Zugriffskreis würden Sie aus der Sicht des Verbraucherschutzes eintreten?
5. Wie sehen Sie eine Harmonisierungsmöglichkeit des Datenschutzgesetzes mit der EU im Zusammenhang mit diesem Ausweis sowie mit dem Verbraucher - schutz?

6. Wie sehen die EDV - technischen Voraussetzungen für den in Fachkreisen kostenintensiven Sprung in das Jahr 2000 aus? Welche Vorkehrungen werden die diesbezüglichen Chipcards bzw. deren Peripheriinfrastruktur aus der Sicht des Verbraucherschutzes aufweisen? Welche Sperren für Teilzugriffe in Systeme sehen Sie im Bereich Verbraucherschutz vor?
7. Welche mit Österreich kompatiblen EDV - Systeme existieren bereits in den EU - Mitgliedstaaten, um so möglicherweise auch ein eventuelles zukünftiges EU - System aufbauen zu können und wie sehen diese in Bezug auf Verbraucher - schutz aus?
8. Im Zuge dieser möglichen Kombination könnten auch mitversicherte Kinder, Jugendliche, Studenten und andere Angehörige (insbesondere Frauen) ihre eigene Karte erhalten, auf denen dann Impfungen ebenso wie Vorsorge - (z.B. MKP)Untersuchungen vermerkt werden. Gibt es Ihrerseits diesbezügliche Ein - wendungen oder Bedenken aus dem Bereich Verbraucherschutz?
9. Was halten Sie von der Überlegung: SV Karte - Notfallkarte - Impfausweis auf Chip, welche ja eine budgetneutrale Drittteilung der Kosten bedeuten würde? Gibt es hiezu Bedenken des Verbraucherschutzes?
10. Spitäler, Ärzte, Apotheker und sonstige Pharmazeutische Einrichtungen sind derzeit mit EDV - Anlagen (im Zuge des LKF) so ausgestattet, daß eine Nachrü - stung für so ein System möglich wäre; gäbe es hiezu Bedenken des Verbrau - cherschutzes?
11. Besteht eine Analyse von Verbraucherschutzrisiken bei Einführung eines sol - chen Systems und die daraus berücksichtigenden Änderungen in Verwaltung der SV - Träger, Kassen, Ärzte, Spitäler, Apotheker und sonstiger Gesundheits - einrichtungen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß in Österreich laut Hauptverband der Sozialversicherungsträger derzeit nicht daran gedacht wird, auf der geplanten Chip - karte der Sozialversicherung Gesundheitsdaten zu speichern. Eine reine Admi - nistrationskarte, die lediglich die Möglichkeit zur Identifikation und Erfassung der Sozialversicherungsdaten ermöglicht, bedarf aber keiner zusätzlichen Verbraucher - schutzregelungen.

Da auch seitens der EU allfällige Überlegungen zur Verknüpfung von Daten nur sehr zögerlich angestellt werden, sind uns auch diesbezüglich keine Forderungen der BEUC oder anderer Verbraucherschutzorganisationen bekannt.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Prinzipiell gibt es eine Reihe von Forderungen, die bei der Speicherung von sensiblen Daten zu berücksichtigen sind. Auch das bald im Entwurf vorliegende Datenschutzgesetz nimmt auf sensible Daten ausdrücklich Bezug und sieht gesonderte Bestimmungen dafür vor.

Sollte es zur Speicherung von medizinischen Daten auf einer Chipkarte kommen, so sollte dies aus Sicht des Verbraucherschutzes nur auf freiwilliger Basis möglich sein. Das beinhaltet auch, daß die Verfügungsmöglichkeit über die Karte ausschließlich beim Betroffenen liegt, sofern nicht Lebensgefahr für diesen besteht. Ein wesentliches Element des Verbraucherschutzes ist die Ablehnung der Verknüpfung mit Zahlungsfunktionen einer solchen Karte und darüber hinausgehend klar definierte Zugriffsrechte. Für den Karteninhaber ist Transparenz notwendig, sodaß er die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der auf seinen Chip gespeicherten Daten hat.

Die allenfalls auf einer Notfallskarte gespeicherten Daten sind von vorrangigem Interesse für Arbeitgeber, Privatversicherungsträger und Sozialversicherungsträger. Daher sollte jeder indirekte Druck zum Besitz einer solchen Karte, bzw. zur Übermittlung der Daten einer solchen Karte vermieden werden und obigen Rechtsträgern von vornherein der Zugriff verboten sein.

Zu Frage 6:

Wie schon oben ausgeführt, sollte die Speicherung von medizinischen Daten nur auf freiwilliger Basis, aber unter klaren gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Für den Fall, daß verschiedene Datenarten (z.B. Diagnose-, Rezeptdaten) auf der Karte gespeichert sind, ist die Zugriffsberechtigung nach Datenarten abzustufen.

Zu Frage 7:

Die Beantwortung ist aufgrund mangelnder Konkretisierung nicht möglich.

Zu Frage 8:

Mitversicherte Angehörige sollten jedenfalls eigene Karten erhalten, wobei hinsichtlich der Speicherung von medizinischen Daten auf die obigen Ausführungen verweisen wird.

Zu den Fragen 9 und 10:

Es wird auf die Ausführungen zu den Punkten 2 bis 5 verwiesen.

Zu Frage 11:

Es gibt Studien, die auch Verbraucherschutzrisiken analysieren, wie z.B. jene im Auftrag des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz aus dem Jahr 1997 mit dem Titel "Technische und organisatorische Aspekte eines Sicherheitskonzeptes für den elektronischen Datenaustausch mit besonderer Berücksichtigung des Gesundheitswesens".